

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Bauordnung 2014

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 1/2015 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 9/2026

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 58

Inkrafttretensdatum

29.05.2026

Abkürzung

NÖ BO 2014

Index

82 Baurecht

Text**§ 58****Planungsgrundsätze**

- (1) Zentralheizungsanlagen sind so zu planen, zu berechnen und zu errichten, dass
 - Brennstoffe sparsam verbraucht und unnötige Schadstoffemissionen vermieden werden,
 - eine ausreichende Regelungsmöglichkeit gewährleistet ist,
 - Betriebsbereitschaftsverluste vermieden werden und
 - Wärmeverteilungssysteme gegen Wärmeverluste ausreichend geschützt sind.
- (2) Die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe ist in nach dem 31. Dezember 2018 neu bewilligten Gebäuden verboten.
- (3) Die Landesregierung hat mit **Verordnung** nach den Regeln der Technik zur **Vermeidung von Brandgefahren** und Gefahren für Personen und Sachen, insbesondere durch Wärmeübertragung in benachbarte Räume,
 1. die Aufstellungsorte,
 2. die Aufstellungsräume und
 3. die Ableitung von Verbrennungsgasenvon **Feuerungsanlagen** zu regeln.
- (4) (entfällt durch LGBL. Nr. 1/2026)

(5) (entfällt durch LGBI. Nr. 1/2026)

Im RIS seit

22.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2026

Gesetzesnummer

20001079

Dokumentnummer

LNO40085498